

STATUTEN

des

Liechtensteiner Schwimmverbandes

Inhaltsverzeichnis

H. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1: Name und Sitz, Logo, Vereinsjahr, Personenbezeichnung
- Art. 2: Zweck, und Ziel
- Art. 3: Auftrag
- Art. 4: Mitgliedschaften des LSCHV
- Art. 5: Ethikcharta, Anti-Doping und Spielmanipulation
- Art. 6: Datenschutz

II. Mitgliedschaft

- Art. 7: Ordentliche Mitglieder, Aufnahme
- Art. 8: Pflichten der ordentlichen Mitglieder
- Art. 9: Austritt
- Art. 10: Ausschluss
- Art. 11: Gönnermitglieder
- Art. 12: Ehrenmitglieder

III. Organisation

Art. 13: Organe

A. Delegiertenversammlung

- Art. 14: Definition, Ordentliche / Ausserordentliche Delegiertenversammlung, Zusammensetzung
- Art. 15: Stimm- und Wahlrecht
- Art. 16: Einberufung
- Art. 17: Beschlussfähigkeit
- Art. 18: Beschlussfassung
- Art. 19: Anträge an die Delegiertenversammlung
- Art. 20: Geschäfte der Delegiertenversammlung

B. Vorstand

- Art. 21: Zusammensetzung und Amtsdauer
- Art. 22: Aufgaben des Vorstandes
- Art. 23: Sitzungen
- Art. 24: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- Art. 25: Zeichnungsberechtigung

C. Rechnungsrevisoren

Art. 26: Aufgaben der Rechnungsrevisoren und Amtsdauer

IV. Finanzen

- Art. 27: Finanzielle Mittel
- Art. 28: Haftung

V. Auflösung

- Art. 29: Auflösung
- Art. 30: Liquidation

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31: Genehmigung und Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz, Logo, Vereinsjahr, Personenbezeichnung

- Der Liechtensteiner Schwimmverband, nachstehend LSCHV genannt, ist ein im Liechtensteinischen Handelsregister (Registernummer FL-0002.050.375-3) eingetragener Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Der LSCHV ist politisch und religiös neutral.
- 2) Das Logo des LSCHV sieht wie folgt aus und kann auch einfarbig in schwarz oder weiss abgebildet werden:



- 3) Das Vereinsjahr des LSCHV beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbeschreibungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2

Zweck und Ziel

- Zweck des LSCHV ist der Zusammenschluss der Schwimmvereine des Fürstentums Liechtenstein.
- 2) Der LSCHV setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Sportcodex des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) dient als Richtlinie dazu.
- 3) Der LSCHV setzt sich namentlich zum Ziel:
 - a) Die aquatischen Sportarten zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten
 - b) bei der Jugend Interesse und Begeisterung für die aquatischen Sportarten zu wecken und deren Ausbildung zu fördern
 - gute Beziehungen oder Partnerschaften mit regionalen, nationalen und internationalen Sportverbänden und Organisationen zu pflegen und gegebenenfalls diesen beizutreten oder mit diesen zusammenzuarbeiten.

Art. 3

Auftrag

Ziel und Zweck des Vereines können insbesondere erreicht werden durch:

- a) Vertreten der Verbands- und Vereinsinteressen sowie der Anliegen der aquatischen Sportarten gegenüber Dritten
- b) Anbieten von Trainingsmöglichkeiten
- c) Sicherstellen eines geregelten Wettkampfbetriebes
- d) Durchführen von Wettkämpfen (z.B. Landesmeisterschaften)
- e) Entsenden von Sportlern an internationale Grossanlässe
- f) Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- g) Förderung der Kommunikation innerhalb des LSCHV und mit der Öffentlichkeit

Mitgliedschaften des LSCHV

- 1) Der LSCHV ist Mitglied des LOC sowie der internationalen Fachverbände Fédération Internationale de Natation (FINA) und Ligue Européenne de Natation (LEN). Die Regeln und Vorschriften dieser Verbände sind für den LSCHV und seine Mitglieder verbindlich.
- 2) Weitere Verpflichtungen gegenüber der FINA:
 - a) Der LSCHV anerkennt, dass die FINA die einzige anerkannte Institution der Welt ist, die international f
 ür Aquatics zust
 ändig ist.
 - b) Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Statuten und Regeln des LSCHV und den Statuten und Regeln der FINA haben letztere Vorrang.
 - c) Der FINA ist es erlaubt, auch ausserhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen durchzuführen.
 - d) Änderungen der vorliegenden Statuten müssen durch die FINA genehmigt werden.
 - e) Das Datum und der Ort der Delegiertenversammlung sind der FINA sechzig Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben und das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innerhalb von sechzig Tagen nach der Delegiertenversammlung an die FINA zu senden.
 - f) Mitglieder des FINA Bureaus, die Mitglieder des LSCHV sind, haben automatisch ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

Art. 5

Ethikcharta, Anti-Doping und Spielmanipulation

Der LSCHV und seine Mitglieder halten sich an den FINA-Code of Ethics, an die Anti-Doping Bestimmungen des LOC und der World Anti Doping Assocation (WADA) sowie an die Bestimmungen des LOC zur Verhütung und Bekämpfung von Spielmanipulation in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Art. 6

Datenschutz

Der LSCHV erachtet es als Verpflichtung, nur die personenbezogenen Daten zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der LSCHV hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der LSCHV leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Ordentliche Mitglieder, Aufnahme

- 1) Als ordentliche Mitglieder gelten in den LSCHV aufgenommene Schwimmvereine, welche im Sinne der vorliegenden Statuten im LSCHV mitwirken.
- 2) Die Antragsstellung für den Beitritt zum LSCHV steht jedem Schwimmverein des Fürstentums Liechtenstein offen. Für die Aufnahme ist spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten zu richten. Die rechtsgültigen Vereinsstatuten, eine aktuelle Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie die Anzahl der Aktivmitglieder sind beizulegen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung. Der Entscheid ist endgültig und wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

Art. 8

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) Ziel und Zweck des LSCHV zu unterstützen
- b) die Statuten und Reglemente zu befolgen
- c) an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse zu befolgen
- d) die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten
- e) dem LSCHV jährlich eine Woche nach Durchführung ihrer Generalversammlung einen Jahresbericht, eine aktuelle Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie eine Mitgliederliste alles mit Stichtag 31. Dezember abzuliefern

Art. 9

Austritt

- 1) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem LSCHV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Mitteilung ist ein Protokollauszug über den Vereinsbeschluss beizulegen. Das austretende Mitglied hat für die Zeit der Mitgliedschaft alle Verbindlichkeiten gegenüber dem LSCHV zu erfüllen. Bei einem Austritt während eines laufenden Vereinsjahres ist der gesamte Mitgliederbeitrag für dieses Jahr zu entrichten.
- 2) Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder einen Teil davon.

Art. 10

Ausschluss

Ordentliche Mitglieder des LSCHV können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden bei:

- a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LSCHV
- b) Rufschädigendem Verhalten gegenüber dem LSCHV

Gönnermitglieder

- Als Gönnermitglieder können von der Delegiertenversammlung natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften ernannt werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch regelmäßige Unterstützung des LSCHV bekunden.
- 2) Gönnermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 12

Ehrenmitglieder

- Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den LSCHV und um den Schwimmsport in besonderem Mass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des LSCHV ernennen.
- 2) Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand hat die Anträge zu behandeln und der Delegiertenversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Auch der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.
- 3) Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

III. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe des LSCHV sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A. Delegiertenversammlung

Art. 14

Definition, Ordentliche / Ausserordentliche Delegiertenversammlung, Zusammensetzung

- 1) Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des LSCHV.
- 2) Die ordentliche DV findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3) Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn:
 - a) der Vorstand dies als nötig erachtet
 - b) mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Das Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Die verlangte ausserordentliche DV hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden
- 4) Die DV setzt sich namentlich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) dem Vorstand
 - c) den Rechnungsrevisoren
 - d) den Gönnermitgliedern
 - e) den Ehrenmitgliedern

Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der DV das Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antragsund Vorschlagsrecht.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zur DV vier Vereinsmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, als Delegierte abzuordnen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

Art. 16

Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen DV hat schriftlich oder per E-Mail, wenigstens vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

- 1) Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 2) Für Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Delegierten.
- 3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue DV einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Art. 18

Beschlussfassung

- 1) Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung von einem Delegierten verlangt wird.
- 2) Bei Abstimmungen und Wahlen, ausgenommen die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ab einem allfälligen zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 3) Für Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19

Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge von ordentlichen Mitgliedern an die DV sind schriftlich oder per E-Mail zu formulieren und zu begründen. Diese müssen bis spätestens zwei Wochen vor der DV beim Präsidenten eingegangen sein. Verspätete oder unbegründete Anträge können vom Vorstand zur Behandlung auf die nächstfolgende DV zurückgestellt werden.

Art. 20

Geschäfte der Delegiertenversammlung

- 1) Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters National

- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters International
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers
- g) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- i) Genehmigung der Budget-Vorlage für das laufende Vereinsjahr
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Wahl des Vorstandes
- I) Wahl der Rechnungsrevisoren
- m) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- n) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder
- o) Beratung und Beschlussfassung über Statuten
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- r) Allgemeine Umfrage
- 2) Die DV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

B. Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Sekretär
 - c) Kassier
 - d) Technische Leitung Swimming International
 - e) Technische Leitung Swimming National
 - f) Technische Leitung Artistic Swimming
 - g) Breitensport
 - h) Events und Services
 - Sponsoring

Mit Beschluss der DV können Vorstandsfunktionen von lit. d) bis i) vakant bleiben oder im Sinne einer Personalunion mit einer anderen Vorstandsfunktion vereinigt werden.

- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht im Vorstand vertreten zu sein.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, welcher im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.
- 4) Die Mandatsperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden wechselweise mit einem Jahr Unterschied gewählt.
- 6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Mandatsperiode aus dem Vorstand aus, so nimmt die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Mandatsperiode vor.

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vertretung des LSCHV nach innen und aussen
 - b) die operative Führung des LSCHV im technischen und administrativen Bereich
 - c) das Personalmanagement (z.B. Anstellung und Entlassung von Trainern sowie deren Entlöhnung)
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - e) die Einhaltung der Statuten und der Reglemente
 - f) die Überwachung der Finanzen und die Einhaltung des Budgets
 - g) das Einsetzen von Kommissionen
 - h) die Genehmigung von Reglementen
 - i) den Abschluss von Vereinbarungen mit Sportverbänden und Organisationen
 - j) die Organisation der Delegiertenversammlung
 - k) die Organisation von Verbandsanlässen (z.B. Landesmeisterschaften)
 - I) die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - m) die Entsendung von Schwimmsportlern an internationale Grossanlässe (EM, WM, etc.)
- 2) Der Vorstand regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung.

Art. 23

Sitzungen

- Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen.
- 2) Vorsitzender der Vorstandssitzungen ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

Art. 24

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse benötigen das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 25

Zeichnungsberechtigung

- 1) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den LSCHV führt der Präsident und kann von ihm mittels schriftlicher Vollmacht auf Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- 2) Statuten und Reglemente werden vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.
- 3) Für Finanztransaktionen gilt das Vieraugenprinzip (kollektive Zeichnungsberechtigung).

C. Rechnungsrevisoren

Art. 26

Aufgaben der Rechnungsrevisoren und Amtsdauer

- 1) Die Rechnungsrevisoren haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Der DV haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 2) Die Mandatsperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 27

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des LSCHV stammen insbesondere aus:

- a) den von der DV beschlossenen Mitgliederbeiträgen
- b) den Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) den Unterstützungsbeiträgen von Gönnern und Sponsoren
- d) den Erträgen von Veranstaltungen

Art. 28

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LSCHV haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 29

Auflösung

Die Auflösung des LSCHV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dabei sind die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit (Art. 17) und der Beschlussfassung (Art. 18) einzuhalten.

Art. 30

Liquidation

- 1) Der Vorstand führt die Liquidation des LSCHV nach erfolgtem Auflösungsbeschluss durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 2) Ein allfälliges Vermögen und Inventar werden für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und dem LOC zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert zehn Jahren kein neuer Verband im Sinne von Art. 2 dieser Statuten gegründet, so verwendet der LOC das Vermögen und Inventar anderweitig zur Förderung des Schwimmsports.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. März 2022 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früher erlassenen Statuten und Änderungen dazu.

Für den Liechtensteiner Schwimmverband

Thomas Meier, Präsident

Claudia Berliat, Sekretärin